

Richtlinien der Universitätsvertretung der Studierenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des Sonderfonds
„COVID-19 Notfalltopf für Studierende der MUK“



§1 Zweck

- (1) Zweck der Förderung ist die Unterstützung ordentlicher Studierender an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie der damit einhergehenden Auswirkungen aufgrund des behördlichen Erlasses gemäß §15 Epidemiegesetz in akute finanzielle Notlage geraten.

§2 Voraussetzung und beizubringende Unterlagen

- (1) Gefördert werden ausschließlich ordentliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien jeglicher Nationalität.
- (2) Bearbeitet werden ausschließlich Anträge, denen alle in §2 (3) definierten Unterlagen beigefügt sind. Das Nachreichen von Unterlagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Beizubringen sind jedenfalls:
1. Der Nachweis über die aufrechte Immatrikulation an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
 2. Eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments
 3. Der ausgefüllte Antragsbogen inklusive Datenschutzerklärung und Einverständniserklärung
 4. Nachweis über den im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Verdienstausschlag, insbesondere durch Verträge oder sonstige schriftliche Vereinbarungen, aus denen auch die Höhe der jeweiligen Entlohnung hervorgeht; ferner die Absage oder das Verschieben der jeweiligen Veranstaltung(en) / Unterrichtsstunde(n) / Nebenerwerbstätigkeit(en) um mehr als 3 Monate, sowie über den Ausfall familiärer Unterstützung(en).
 5. Lückenlose Kontoauszüge der letzten 3 Monate

6. Kontodaten

7. Bei Drittstaatsangehörigen der Nachweis über den zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufrechten Aufenthaltsszettel

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 400 Euro und richtet sich

1. nach der sozialen Bedürftigkeit
2. der Höhe des Verdienstaufschlags
3. den Unterstützungsmöglichkeiten der Familie, insbesondere der Eltern
4. der Anzahl der Geschwister, deren Alter sowie derzeitige Tätigkeit
5. der Anzahl sowie dem Alter der eigenen Kinder
6. der Höhe der individuellen Lebenshaltungskosten, insbesondere der Miete
7. der Höhe der zur Verfügung stehender Fördergelder des Fonds
8. der Höhe der eigenen Vermögenswerte der antragstellenden Person

(2) Die Förderung ist angesichts der Tragweite der COVID-19 Epidemie darauf ausgerichtet, eine notdürftige finanzielle Unterstützung des bzw. der Studierenden zu bieten.

(3) Der maximale Förderbetrag ergibt sich aus den belegbaren Verdienstaufschlägen im Zusammenhang mit COVID-19, beträgt jedoch maximal den Betrag in Höhe von 400 Euro.

(4) Ist erkennbar, dass im Ausnahmefall trotz Auszahlung des Maximalbetrags weiterhin eine akute soziale Notlage bestünde, kann die Vergabekommission beschließen, den Förderungsbetrag maximal um EUR 150,- in der Gesamtsumme nach (3) zu erhöhen.

§ 4 Verfahren

(1) Diese Richtlinie und die daraus resultierende Möglichkeit einer Antragsstellung tritt zunächst unbefristet in Kraft. Eine Erweiterung der Mittel ist mittels UV-Beschluss möglich, sofern weiterhin gravierende Auswirkungen der Corona-Pandemie bestehen. Ansuchen um ein Stipendium sind nur in dem Zeitraum möglich, in dem Angebot und Nachfrage in einem finanziell umsetzbaren Verhältnis stehen. Bei Bedarf informieren wir über den aktuellen Stand.

(2) **Alle Bewerbungsunterlagen** sind ausschließlich online einzureichen und werden per E-Mail an oeh@muk.ac.at gesendet.

- (3) Studierende werden dringend gebeten, ihr Ansuchen über ihre @students.muk.ac.at – Adresse zu versenden.
- (4) Anträge werden laufend und schnellstmöglich bearbeitet.
- (5) Wird ein Stipendium zuerkannt, erfolgt die Auszahlung des Betrags per Überweisung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (6) Über die Entscheidung (Zuerkennung oder Ablehnung) sowie die etwaige Höhe der Zuerkennung erfolgt eine schriftliche Rückmeldung per E-Mail.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Entscheidung über eine Vergabe liegt allein im Ermessen der Vergabekommission.

§ 5 Vergabekommission

- (1) Die Ansuchen werden von einer Vergabe-Kommission bearbeitet. Diese besteht aus der Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren gewählten Mandatar*innen der ÖH MUK Wien.
- (2) Die Vergabekommission prüft die soziale Bedürftigkeit anhand der eingereichten Unterlagen. Ist diese gegeben, sind bei der Berechnung der Höhe des jeweiligen Stipendiums stets dieselben Bemessungskriterien anzuwenden. Ist diese nicht gegeben, wird der Antrag abgelehnt.
- (3) Gemäß § 3 (4) kann die Vergabekommission in besonderen Ausnahmefällen den Förderbetrag um maximal EUR 150,- erhöhen.
- (4) Die Vergabekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Die Arbeit der Vergabekommission inklusive aller Abstimmungen kann per Telefon- bzw. Videokonferenz oder in persönlicher Anwesenheit erfolgen.
- (6) Bei Befangenheit eines Mitglieds der Vergabekommission hat sich dieses Mitglied des Stimmrechts zu enthalten.
- (7) Die Vergabekommission hat monatlich ein schriftliches Monitoring der genehmigten Anträge durchzuführen insbesondere im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds. Die gesammelten Monitoring-Berichte sind der Universitätsvertretung im Rahmen der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Die Monitoring-Berichte haben keinesfalls personenbezogene Daten der Antragsteller*innen zu enthalten.

§ 6 Nachträgliche Prüfung und Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Die ÖH MUK Wien behält sich vor, innerhalb von 4 Monaten nach Stipendienzusage von der/ dem Stipendiatin/ Stipendiaten lückenlose Kontoauszüge sowie einen Einkommensnachweis der Eltern anzufordern. Antragsteller*innen verpflichten sich,

im Falle einer Förderung diese Unterlagen binnen zwei Wochen der ÖH MUK Wien zur Verfügung zu stellen, sofern die Aufforderung hierzu binnen 4 Monaten nach Stipendienzusage erfolgt. Ist das Beibringen dieser Unterlagen mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich, kann in Ausnahmefällen stattdessen eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.

- (2) Ferner sind Stipendiat*innen zur Rückzahlung des Stipendiums verpflichtet, sollten sie dieses aufgrund falscher Angaben erhalten haben. Die ÖH MUK Wien behält sich für diesen Fall Rechtsmittel vor.
- (3) Sollte sich die finanzielle Situation eines Stipendiaten bzw. einer Stipendiatin binnen 4 Monaten nach Stipendienzusage insbesondere im Hinblick auf Hilfen seitens der Eltern oder anderer Familienmitglieder signifikant verbessern, hat der Stipendiat bzw. die Stipendiatin dies der ÖH MUK Wien umgehend schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entscheidet die Vergabekommission über eine mögliche vollständige Rückforderung oder teilweise Rückforderung des Stipendiums.
- (4) Die Einverständniserklärung, welche jeder bzw. jede Antragsstellende zu unterfertigen hat, beinhaltet die Verpflichtung des bzw. der Antragsstellenden, das Stipendium aus oben genannten Gründen ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- (5) Die Bestimmungen gemäß § 6 sind den Antragsstellenden im Antragsformular zur Kenntnis zu bringen und sie haben diesen mit ihrer Unterschrift zuzustimmen.

§ 7 Budget

- (1) Das Budget des Fonds speist sich aus:
 1. Mitteln der ÖH MUK Wien gemäß der entsprechenden Beschlüsse der Universitätsvertretung der Studierenden der MUK Wien
 2. Mitteln der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.

§ 8 Umgang mit persönlichen Daten

- (1) Sämtliche persönlichen Daten und Unterlagen werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt.
- (2) Innerhalb der ÖH MUK Wien haben ausschließlich Mitglieder*innen der Vergabekommission Zugang zu den Bewerbungsunterlagen. Gesetzliche Aufsichtspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Keinesfalls werden persönliche Daten und Unterlagen an Dritte weitergegeben.
- (4) Die persönlichen Daten und Unterlagen werden ausschließlich zur Abwicklung

des Stipendiums und der Berechnung der jeweiligen Höhe verwendet.
(5) Alle Bewerbungsunterlagen werden für unberechtigte Personen unzugänglich für die Dauer von zunächst einem Jahr archiviert.

§ 9 Änderungen

Änderungen an diese Richtlinie bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der 1. ao. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien am 01.04.2020 gemäß Beschluss in Kraft.